

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 552

ausgegeben am 9. Dezember 2025

Verordnung

vom 2. Dezember 2025

über die Abänderung der CO₂-Verordnung

Aufgrund von Art. 2b Abs. 1 und 3, Art. 2c, 5 Abs. 5, Art. 5c, 11 Abs. 4 sowie Art. 26 des Gesetzes vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LGBL 2013 Nr. 358, in der geltenden Fassung, sowie aufgrund der Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, LGBL 2010 Nr. 13, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Oktober 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), LGBL 2013 Nr. 359, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3h Abs. 6

6) Der Monitoringbericht, die zugrundeliegenden Messdaten und der dazugehörige Verifizierungsbericht umfassen einen Zeitraum von höchstens vier Jahren. Die Verifizierungsstelle muss sie spätestens ein Jahr nach dem Ende des Zeitraums dem Amt für Umwelt einreichen. Die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.

Art. 15a Abs. 1a und 2

1a) Das BAFU genehmigt auf Gesuch hin einen Mindestwert von weniger als 2,25 %, wenn der Betreiber im Dekarbonisierungsplan nachweist, dass die Treibhausgasemissionen zu einem wesentlichen Anteil durch die Nutzung von Hochtemperaturprozesswärme verursacht werden und keine zumutbare Alternative zum Einsatz von fossilen Regelbrennstoffen zur Verfügung steht.

2) Der Mindestwert von 2,25 % und allfällige nach Abs. 1a genehmigte reduzierte Mindestwerte gelten nur für Treibhausgasemissionen aus fossilen Regelbrennstoffen.

Art. 22 Abs. 3

3) Das BAFU passt eine Verminderungsverpflichtung zudem an, wenn die Voraussetzungen nach Art. 15a Abs. 1a erfüllt sind. Die angepasste Verminderungsverpflichtung gilt rückwirkend ab dem vom BAFU bestimmten Zeitpunkt.

Art. 40c^{bis} Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1

1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende schwere Fahrzeuge:

a) Lastwagen nach Art. 11 Abs. 2 Bst. f VTS:

1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Garantiegewicht von mehr als 16 t, oder

b) Sattelschlepper nach Art. 11 Abs. 2 Bst. i VTS:

1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Garantiegewicht von mehr als 16 t, oder

Anhang 2c Ziff. 3.4 (dritte Formel)

3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{bestehend,y} = \sum_k W_{bestehend,k,y} * EF_{bestehend} * RF_{bestehendv,y} * 1/(1-WVN) \quad (3)$$

dabei bedeuten:

K alle bestehenden Bezüger ohne Anlagen, deren Betreiber nach Art. 7 Abs. 2 von der CO₂-Abgabe befreit sind.

$W_{\text{bestehend,k,y}}$	Erwartete Wärmelieferungen an bestehende Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den nach Ziff. 4.2 gemessenen Wert ersetzt.
$EF_{\text{bestehend}}$	Emissionsfaktor des bestehenden Wärmeverbundes inklusive Wirkungsgrad, abhängig von der Art der zu ersetzenden zentralen Wärmequelle oder den zu ersetzenden zentralen Wärmequellen; er beträgt: <ul style="list-style-type: none"> - 0,226 tCO₂/MWh: für Projekte, die nur erdgasbetriebene Wärmequellen ersetzen - 0,312 tCO₂/MWh: für Projekte, die nur heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen - 0,269 tCO₂/MWh: für Projekte, die nur erdgas- und heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen - 0,113 tCO₂/MWh: für Projekte, die fossile und erneuerbare Wärmequellen ersetzen
$RF_{\text{bestehend,y,v}}$	Referenzfaktor des Jahres y ; er beträgt: <p>100 %: wenn $y - v < 20$</p> <p>80 %: wenn $y - v \geq 20$ und < 24</p> <p>60 %: wenn $y - v \geq 24$ und < 29</p> <p>40 %: wenn $y - v \geq 29$</p> <p>dabei bedeuten:</p>
y	Jahr, für welches die Emissionsreduktionen berechnet werden
v	Installationsjahr der ältesten zu ersetzenden fossil betriebenen Wärmequelle
WVN	Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Netzes zur Verteilung der Wärme; dieser beträgt 10 %.

Anhang 8 Ziff. 2.1 Bst. k und Ziff. 2.2 Bst. g

2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

k) 2024: 1777 kg.

2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

g) 2024: 2130 kg.

Anhang 9 Ziff. 1 Bst. c und Ziff. 2

1. Sanktionsbeträge für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO₂ pro Kilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

c) für das Referenzjahr 2026: 95 Franken.

2. Sanktionsbeträge für schwere Fahrzeuge

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

a) für das Referenzjahr 2025: 4250 Franken;

b) für das Referenzjahr 2026: 4250 Franken.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin